

78. Zur Frage des Nachbesserungsrechts des Verkäufers.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1915 i. S. Sch. & S., Maschinenfabrik in Gh. (Bekl.) m. Gesellschaft m. b. H. Restaurant Kl. in G. (Kl.).  
Rep. II. 269/15.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kaufte von der Beklagten drei für ihren Wirtschaftsbetrieb bestimmte Registrierkassen. In den für maßgebend erklärten allgemeinen Bedingungen der Beklagten heißt es: „Die Firma Sch. & S. (Beklagte) leistet bei richtiger Behandlung des Apparats eine Garantie für die Dauer von zwei Jahren und verbessert kostenlos innerhalb dieser Frist alle Schäden, welche nachweislich durch fehlerhaftes Material oder mangelhafte Ausführung entstehen, wenn Käufer die Kasse zur Reparatur nach der Fabrik in Ch. sendet. Weitergehende Verpflichtungen seitens der Lieferantin sind ausgeschlossen...“ Bei der Benutzung der Kassen ergaben sich fortgesetzt Unstände, denen die Beklagte teils an Ort und Stelle, teils in ihrer Fabrik abzuhelpen suchte. Schließlich — einige Monate nach der Lieferung — verlangte die Klägerin Wandelung und klagte auf deren Vollzug. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten halte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte ist dem von der Klägerin erhobenen Wandelungsverlangen mit der Behauptung entgegengetreten, daß dieses Verlangen nach dem, was in ihren allgemeinen Lieferungsbedingungen über den Umfang ihrer Gewährleistungspflicht und den Ausschluß weiterer Haftung bestimmt ist, unzulässig sei. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts sind die in den allgemeinen Bedingungen enthaltenen Worte „weitergehende Verpflichtungen seitens der Lieferantin sind ausgeschlossen“ nicht dahin zu verstehen, daß jedes Wandelungsrecht des Käufers beseitigt sein soll. Vielmehr haben die Worte, wie das Berufungsgericht annimmt, nur Bezug auf die unmittelbar vorher nach Umfang und Zeitdauer geordnete Garantieleistung der Beklagten, ohne etwas an dem gesetzlich begründeten Wandelungsrechte zu ändern. Diese Auffassung ist insoweit nicht zu beanstanden, als das Berufungsgericht der Meinung ist, daß das Wandelungsrecht nicht grundsätzlich beseitigt sei. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß der Ausschluß des gesetzlichen Wandelungsrechts, wenn er überhaupt von der Beklagten beabsichtigt war, zum mindesten nicht klar zum Ausdruck gebracht ist und daß die Beklagte, wenn sie den Ausschluß

durch das von ihr verfaßte Formular herbeiführen wollte, dies un-  
zweideutig hätte ausdrücken müssen.

Das Berufungsgericht geht aber zu weit, wenn es, wie es an-  
scheinend der Fall ist, glaubt, daß das über die Garantiepflicht Be-  
stimmte das gesetzliche Wandelungsrecht (§ 462 BGB.) überhaupt  
nicht berühre. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche hat der Käufer  
regelmäßig keinen Anspruch auf nachträgliche Beseitigung eines von  
dem Verkäufer zu vertretenden Mangels und ebensowenig kann sich  
in der Regel der Verkäufer durch Nachbesserung der Wandelung ent-  
ziehen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist jedoch an-  
erkannt, daß in besonders gearteten Fällen dem Verkäufer das Nach-  
besserungsrecht nicht zu versagen ist; vgl. RGZ. Bd. 61 S. 92. Ein  
derartiger Fall wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die  
Parteien, wie hier, über die Beseitigung von Mängeln, die schon in  
dem nach §§ 459, 463 oder 490 Abs. 2 BGB. für die Haftung  
des Verkäufers maßgebenden Zeitpunkte vorhanden waren, besondere  
Abreden getroffen haben. Denn durch solche Abreden geben die Be-  
teiligten zu erkennen, daß sie mit dem Vorhandensein von Fehlern  
der fraglichen Art rechnen und den Versuch nachträglicher Beseitigung  
als dem Vertragszweck entsprechend betrachten. Obwohl danach der  
Ausgangspunkt, von dem aus das Berufungsgericht die Berechtigung  
des klägerischen Wandelungsverlangens prüft, nicht uneingeschränkt  
als zutreffend angesehen werden kann, ist bei Berücksichtigung der  
weiteren, auf tatsächlichem Gebiete liegenden und insoweit in dieser  
Instanz an sich nicht nachzuprüfenden Ausführungen des Urteils die  
schließliche Entscheidung doch nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht erwägt, daß die Rassen für einen  
größeren Wirtschaftsbetrieb bestimmt gewesen seien, wo mit der Be-  
dienung durch eilige Stellner gerechnet werden müsse und daß sie,  
um zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche tauglich  
zu sein, dauernd tadellos hätten funktionieren müssen, während es  
nicht genügt habe, wenn sie nur bei fortgesetzten betriebslähmenden  
Reparaturen zeitweise überhaupt verwendbar gewesen seien. Sodann  
führt es im einzelnen aus, daß alle drei Rassen in der Zeit vom  
Oktober 1911 bis zum Januar 1912 immer wieder versagt hätten.  
Bei zwei der Rassen stellt es dabei auf grund des Gutachtens des  
Sachverständigen W. bestimmte auf Fabrikationsfehler zurückführende

Mängel — Bruch einer Führungsschiene und Lockerung von zwei Schrauben — fest, die noch nach der Wandelungserklärung der Klägerin vom 20. Januar 1912 ermittelt worden sind und die, wie das Berufungsgericht annimmt, ein dauernd tabellofes Funktionieren selbst dann ausgeschlossen hätten, wenn von den Kellnern jede billigerweise zu verlangende Sorgfalt angewendet wurde. Ferner entnimmt das Berufungsgericht dem Gutachten des Sachverständigen R., daß bei diesen beiden Rassen noch mehrere andere — bei den Herstellungsversuchen der Beklagten beseitigte — Fabrikationsmängel vorhanden gewesen seien, die ein gesichertes Funktionieren auf die Dauer unmöglich gemacht hätten.

Hierin findet das Wandelungsverlangen der Klägerin eine ausreichende Stütze. Wenn die Klägerin auch an sich eine Nachbesserung zuzulassen hatte, so war dem daraus folgenden Rechte der Beklagten doch eine Grenze gezogen durch den Zweck, den die Klägerin mit der Anschaffung der Rassen verfolgte, wie sich dieser aus den billigerweise zu berücksichtigenden Bedürfnissen ihres Geschäftsbetriebes ergab. Das Berufungsgericht weist nun mit Recht darauf hin, daß der Klägerin mit Apparaten, die nur zeitweise gebraucht werden konnten, nicht gebient war. Ist das aber der Fall, dann war ihr nicht zuzumuten, daß sie sich noch auf Abhilfeversuche einließ, nachdem sie drei Monate hindurch der Beklagten immer wieder Gelegenheit gegeben hatte, die versagenden Apparate in Ordnung zu bringen. Vielmehr war sie nunmehr befugt, das in Ansehung von Material- oder Fabrikationsfehlern nicht aufgehobene, sondern nur eingeschränkte Wandelungsrecht auszuüben, dessen Voraussetzungen dadurch gegeben sind, daß zwei der Rassen immer noch in der ursprünglichen Beschaffenheit begründete, den Gebrauch erheblich beeinträchtigende Mängel aufwiesen. Daß die Klägerin auch wegen der im Prozesse nicht mehr beanstandeten dritten Rasse Wandelung verlangen kann (§ 469 BGB.), nimmt das Berufungsgericht einwandfrei an, indem es erwägt, daß die drei Rassen als zusammengehörend verkauft seien und daß für den Großbetrieb der Klägerin die Benutzung des Registrierkassensystems nur dann einen Zweck habe, wenn sämtliche Rassen funktionsfähig seien.“ . . .